

Aus Gründen der Billigkeit sei das Gericht verpflichtet gewesen, Art. 135 seiner Verfahrensordnung anzuwenden und die Kosten des Rechtsstreits nach Art. 135 Abs. 1 der Verfahrensordnung aufzuteilen oder gegebenenfalls dem SRB zumindest einen Teil der Kosten, die der Rechtsmittelführerin entstanden seien, nach Art. 135 Abs. 2 der Verfahrensordnung aufzuerlegen.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (AB. 2015, L 11, S. 44).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X/Staatssecretaris van Financiën, Beteiligte: Nederlandse Orde van Belastingadviseurs, Loyens Loeff NV

(Rechtssache C-157/17) ⁽¹⁾

(2019/C 103/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 168 vom 29.5.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/ Republik Österreich, unterstützt durch Französische Republik

(Rechtssache C-76/18) ⁽¹⁾

(2019/C 103/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/ Republik Österreich, unterstützt durch Französische Republik

(Rechtssache C-77/18) ⁽¹⁾

(2019/C 103/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.
